

Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht

Der modulare Einkommensbegriff

Dipl.-Kffr., Dipl.-Verw. (FH)
Kathleen Jennrich, LL.M., LL.M.
- Projektleiterin -

Datenaustausch und „Once-Only“-Prinzip mit (mehr) Leben füllen

Verfahrensübergreifender
Datenaustausch

„Once-Only“-Prinzip

Onlinezugangsgesetz

Referenzierbarkeit von Daten

Digitale-Familienleistungen-Gesetz

Datenfelder

E-Government-Gesetz

Stufe 3 und 4 des OZG-Reifegradmodells

Registermodernisierungsgesetz

Vernetzung dezentraler
Register und Fachverfahren

Validierung von Daten

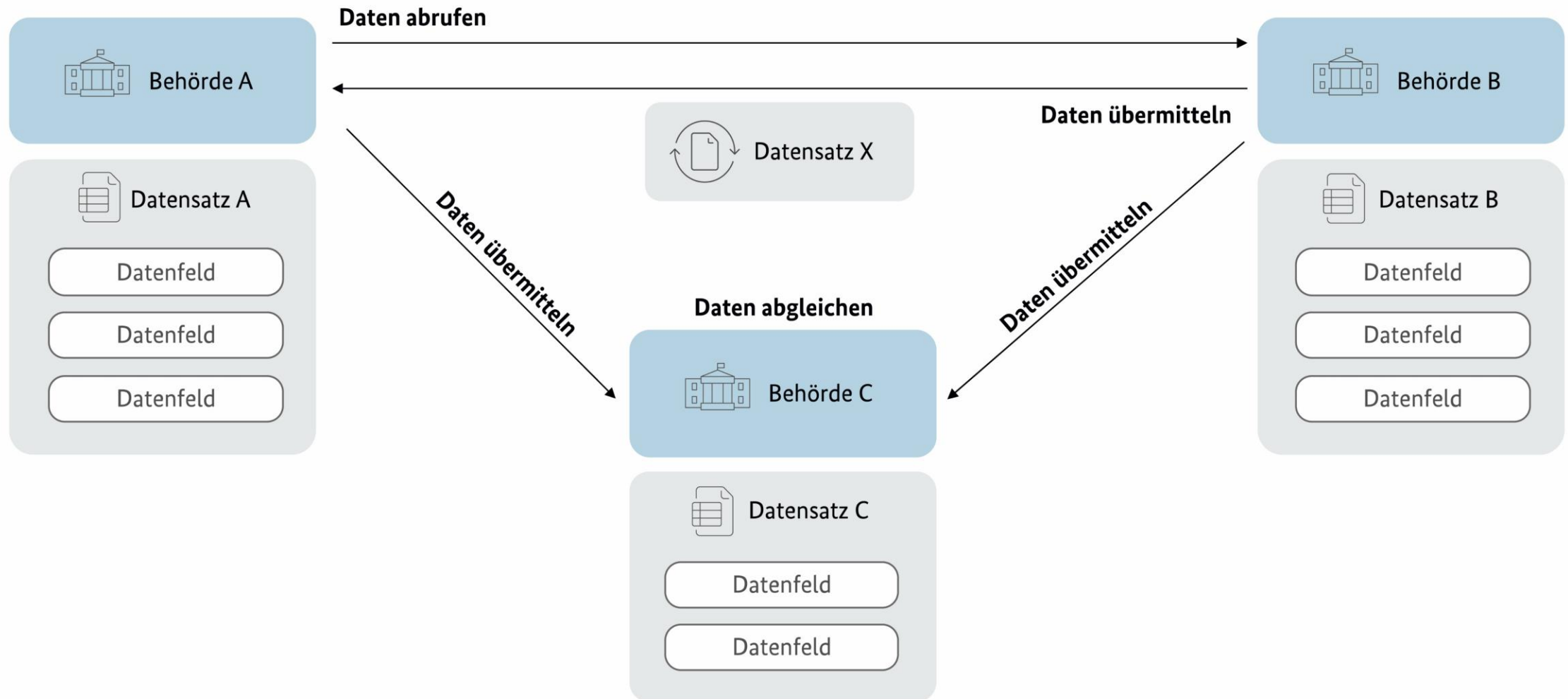
Unternehmensbasisdatenregistergesetz

Data Driven Government

Single-Digital-Gateway-Verordnung

Back-End-Verfahren

Datenaustauschverfahren zwischen dezentralen Registern und Fachverfahren

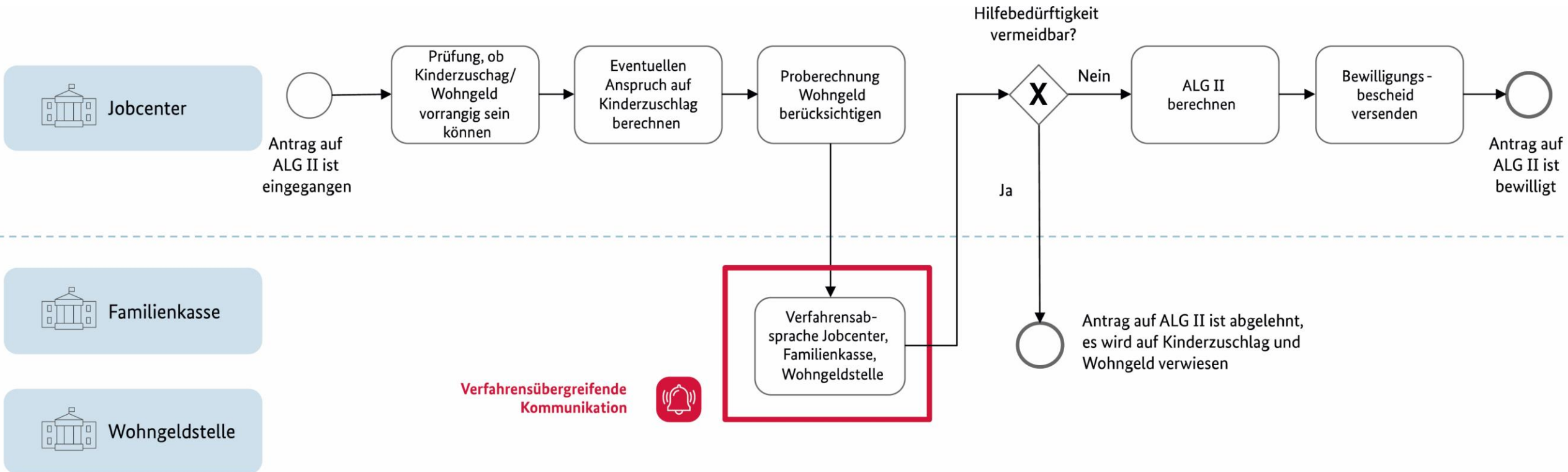


Herausforderung:

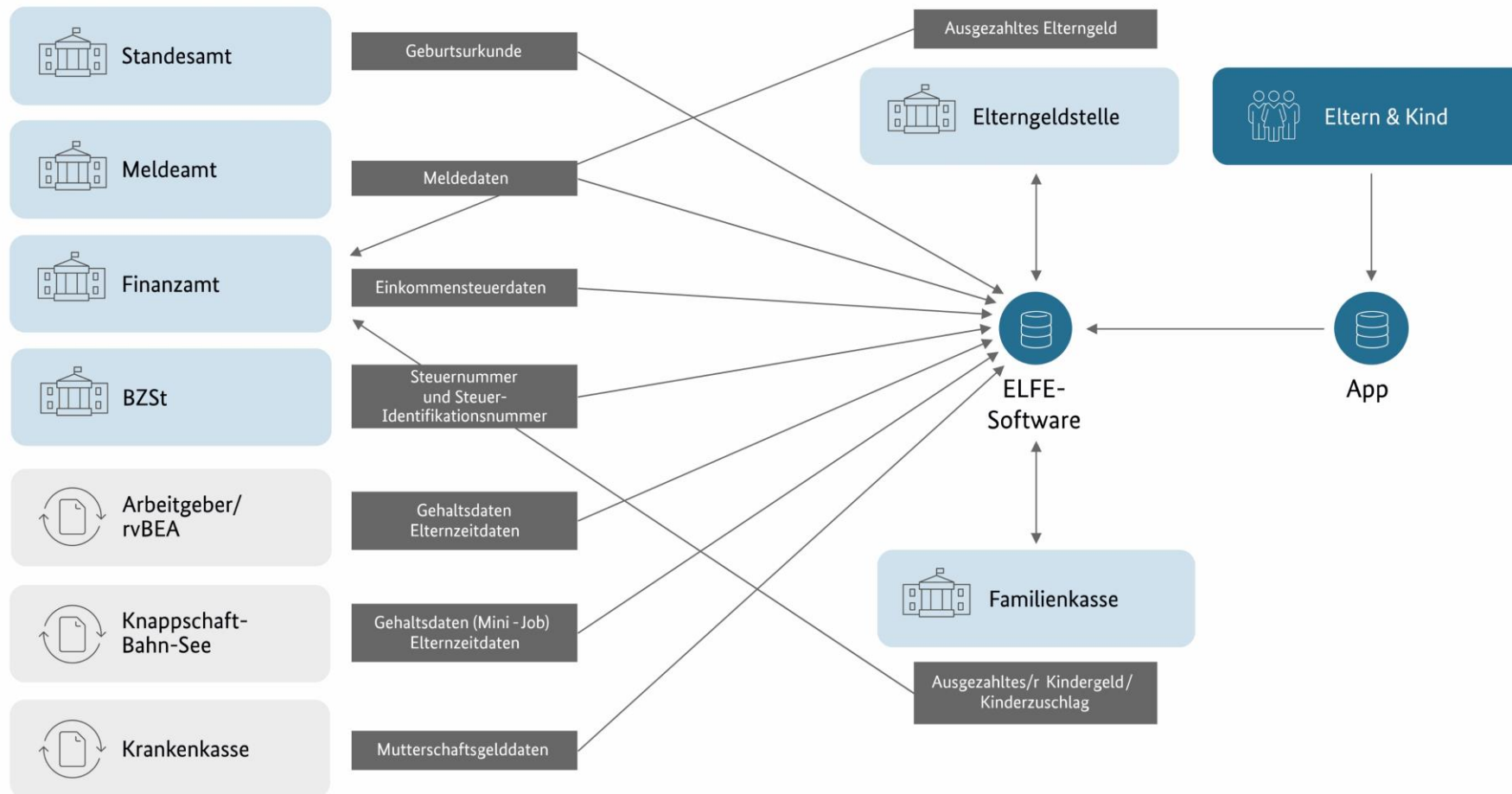
Inhaltliche Passgenauigkeit der Daten



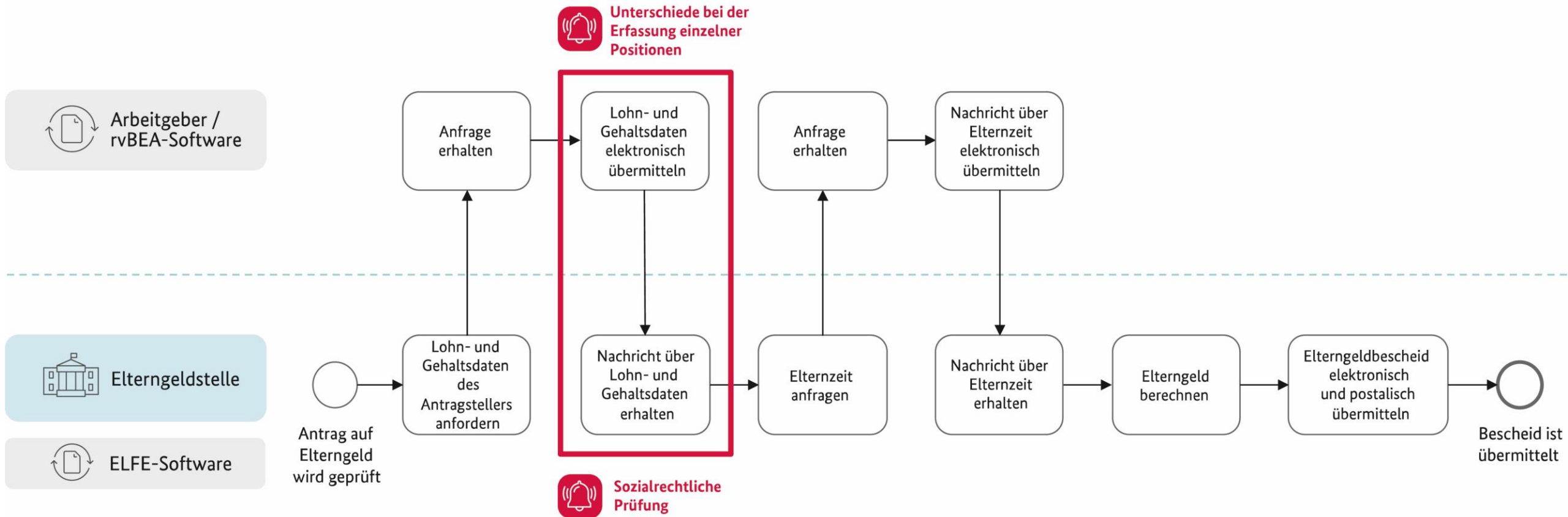
Prüfprozess im Jobcenter beim Eingang eines Antrags auf ALG II



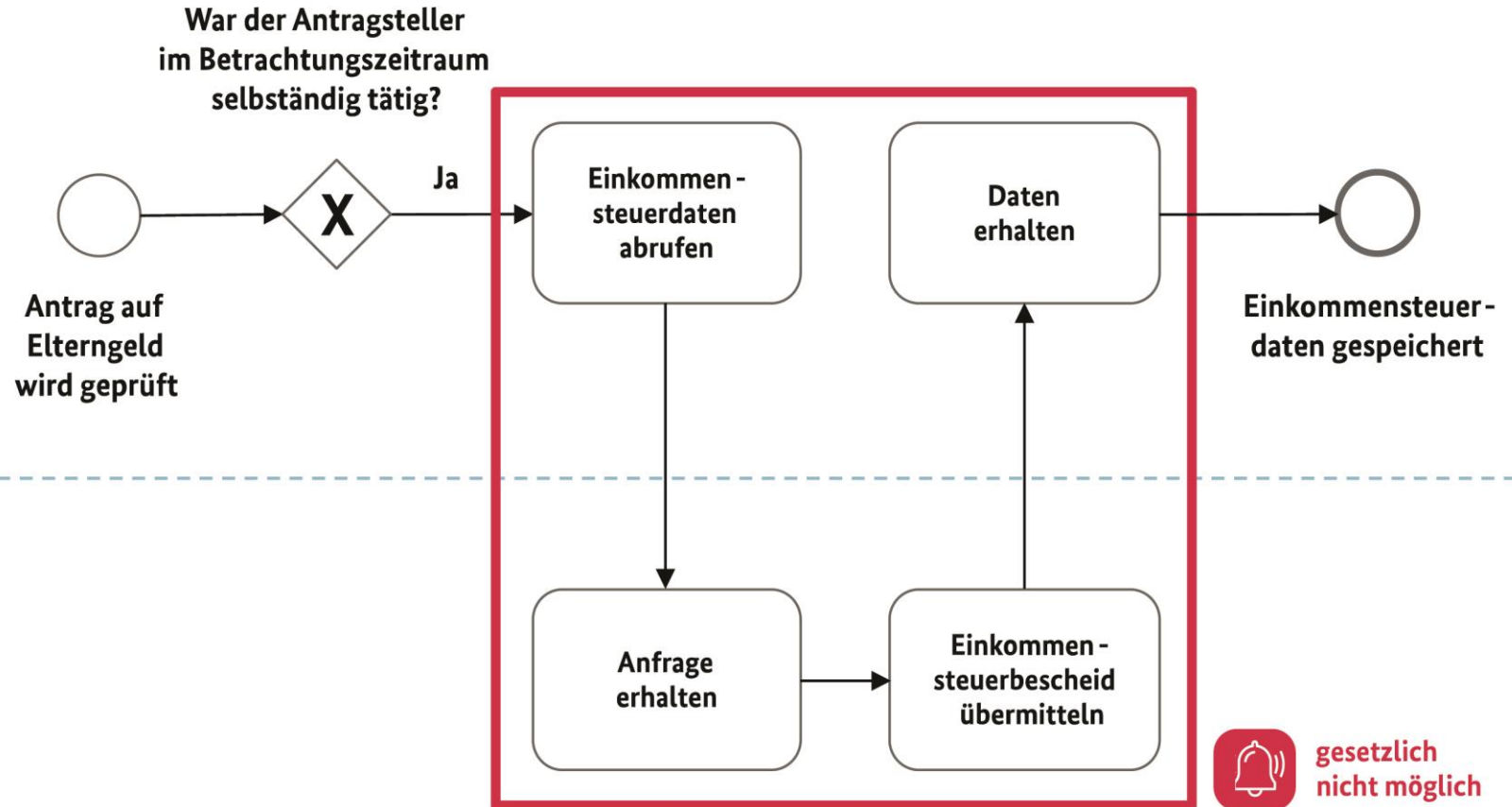
Datenströme im ELFE-Soll-Prozess



Lohndaten beim Arbeitgeber/rvBEA im ELFE-Soll-Prozess



Abruf von Einkommensteuerdaten eines Selbständigen im ELFE-Soll-Prozess



Verflechtungen zwischen Verwaltungsleistungen

Zwischenfazit



Es bestehen **Verflechtungen zwischen Verwaltungsleistungen.**

Für die administrierenden Behörden ist es aufwendig, wenn bei diesen Verflechtungen nur ähnliche Rechtsbegriffe verwandt werden, da sie die genaue Abgrenzung und die Unterschiede der Rechtsbegriffe auch hinsichtlich der Nachweise abbilden müssen. Dies erhöht den Bürokratieaufwand, die Passgenauigkeit sinkt und die Anwendung des vorhandenen Regelungsbestandes wird fehleranfälliger.

Verfahrensübergreifende Betrachtung - Datenschnittstellen

Empfehlung



Um **Datenschnittstellen** zwischen unterschiedlichen Behörden nachhaltig zu etablieren und das „Once-Only“-Prinzip umzusetzen, ist eine **behörden- und verfahrensübergreifende Betrachtung** im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung unerlässlich.

Herausforderung:

**Verfahrensübergreifend uneinheitlich
definierte / verwendete Rechtsbegriffe**



Begriffsdefinition Kind



Begriffsdefinition „Kind“

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

bis 14 Jahre

Jugend-
arbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

bis 15 Jahre

Abweichung
im Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe
(SGB VIII)

bis 18 Jahre

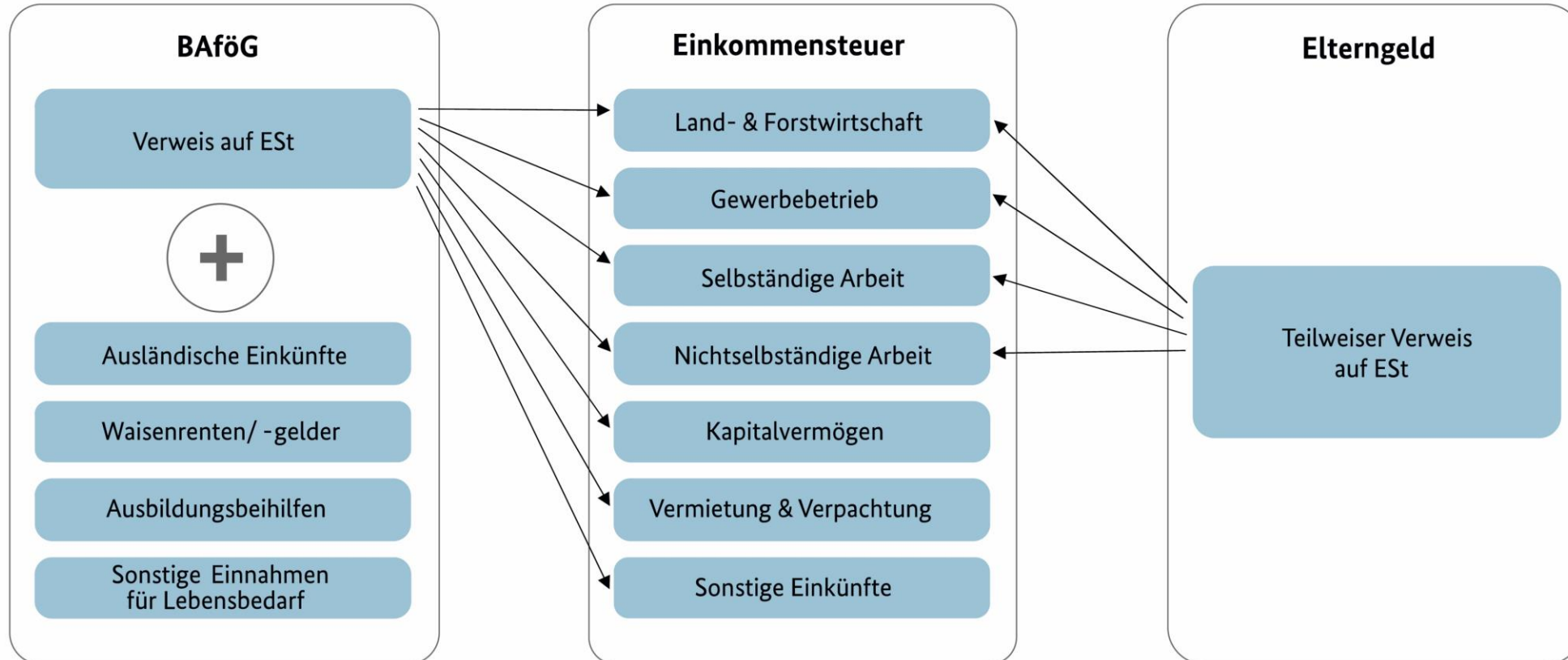
Kinderzuschlag (BKGG)

Kindergeld
unter speziellen
Voraussetzungen
(BKGG, EStG)

Sozialgesetzbuch
Grundsicherung für
Arbeitssuchende
(SGB II)

bis 25 Jahre

Modifizierung der EStG-Bezüge für Elterngeld und BAföG



Einkommen: Gegenüberstellung von zu berücksichtigenden Aufwendungen

	Est	ALG II	Kinderzuschlag	Elterngeld	BAföG	Eingliederungshilfe
Gezahlte Steuern						
Kirchensteuer	+	+	+	+	+	-
Einkommensteuer/ Solidaritätszuschlag		+	+	+	+	-
Gewerbesteuer	- ⁵⁵	+	+	-	+	-
Aufwendungen für sich selbst						
Vorsorgeaufwendungen	+	+	+	+	+	-
Eigene Ausbildung	+	-	-	-	-	-
Außergewöhnliche Belastungen	+	-	-	-	-	-
Aufwendungen für andere Personen						
Kinderbetreuungskosten	+	-	-	-	-	-
Schulgeld	+	-	-	-	-	-
Unterhalt getrennter Ehegatte	+	+	+	-	-	-
Kindunterhalt	- ⁵⁶	+	+	-	-	-
Versorgungsleistungen u. ä.	+	-	-	-	-	-
Freibetrag BAföG	-	+	+	-		-
Elternunterhalt	(+)	+	+	-	-	-



Zwischenfazit



Rechtsbegriffe sind mehrfach belegt oder werden je nach Kontext unterschiedlich verstanden und verwendet. Selbst bei einer identischen gesetzlichen Definition ergeben sich bei der Anwendung in verschiedenen Rechtsgebieten teils erhebliche Unterschiede.

Lösung:

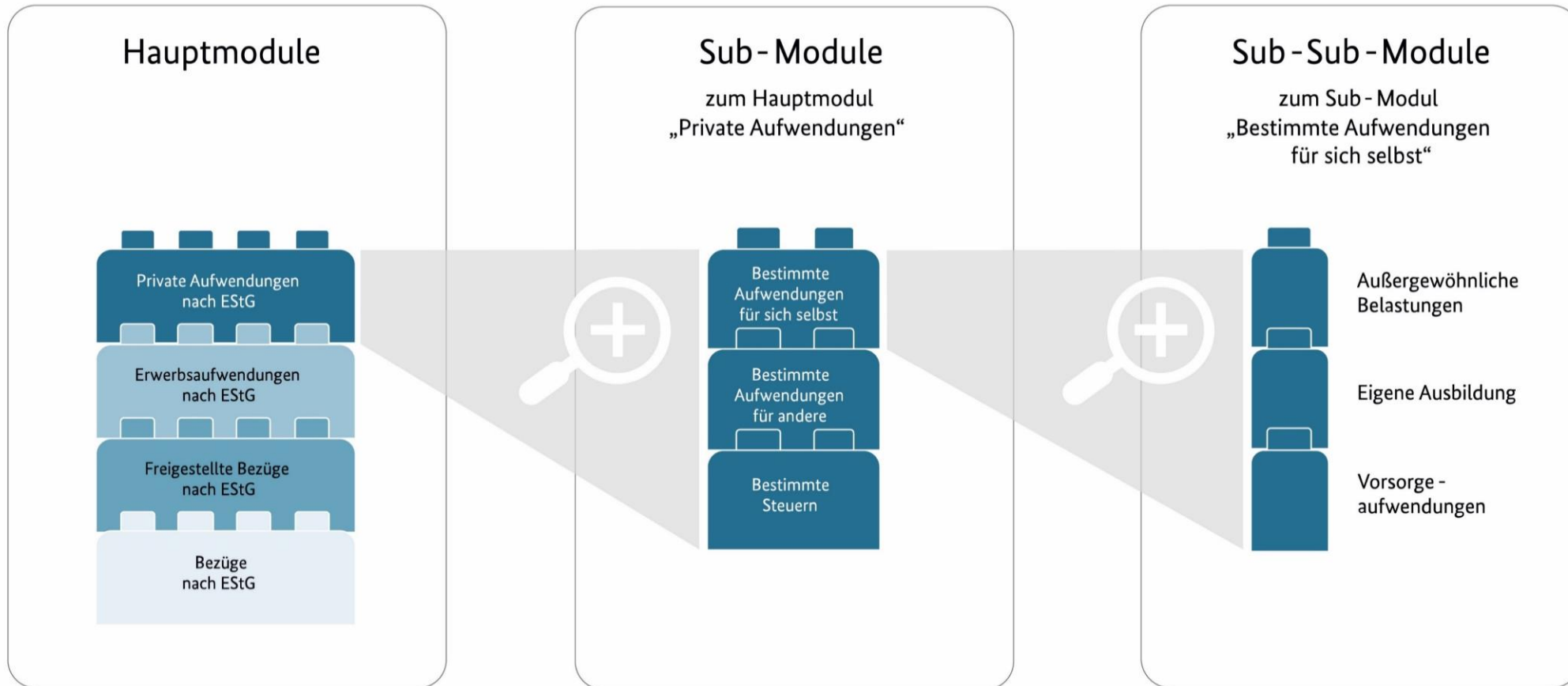
Das Baukastensystem



Elemente des Einkommensbegriffs



Modularer Einkommensbegriff am Beispiel des EStG



Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten – Sprachliche Anpassung

Empfehlungen



- Rechtsgebiets-, rechtsbereichs- und damit auch verfahrensübergreifend muss gelten: **Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu bezeichnen.**
- Wir brauchen ein Rechtsbegriffs-Gesetz.

Der Bausteinkasten für Rechtsbegriffe

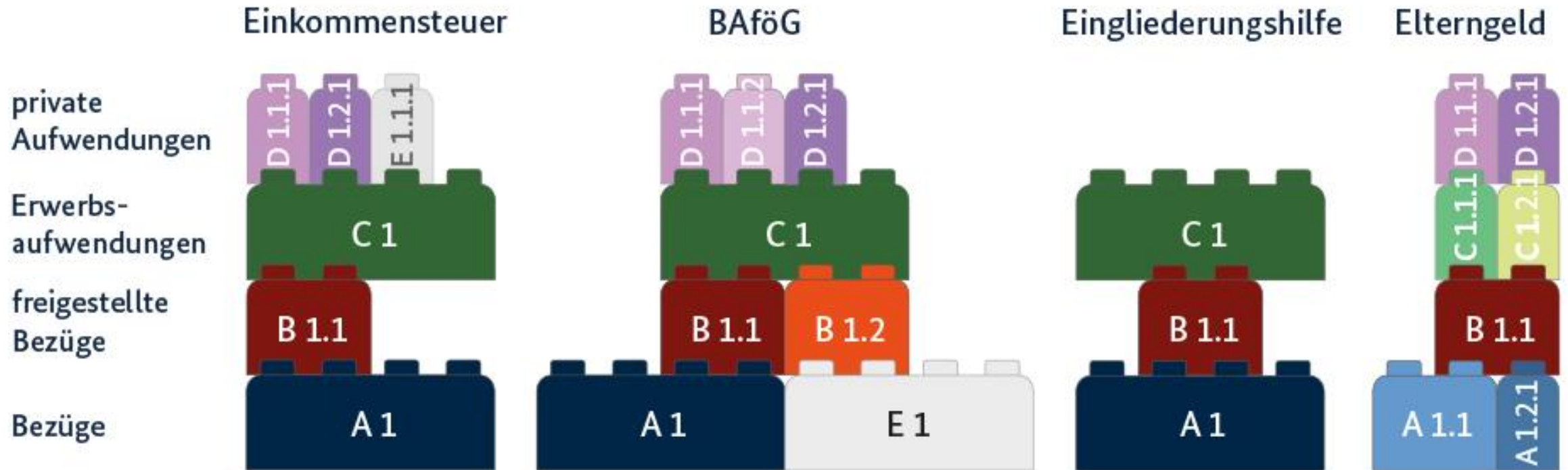
Bausteinkasten für Rechtsbegriffe



Eigene Darstellung

„Rechtsbegriffs-Türme“

Rechtsbegriffs-Türme



Eigene Darstellung

Baukastensystem (Individualität bei größtmöglicher Standardisierung)

Empfehlung



Durch das **Baukastensystem** lassen sich Begriffe oder deren **einzelne Bestandteile für den verfahrensübergreifenden Datenaustausch wiederverwenden.**

Dies gewährleistet einerseits die Individualität der rechtsgebietenbedingten Rechtsbegriffe und andererseits größtmögliche Standardisierung der Inhalte der Datenfelder für den verfahrensübergreifenden Datenaustausch. Dies führt zu Erleichterungen beim Bürger und in den Behörden, da die Behörden Daten zu den (Sub-)Modulen untereinander austauschen können. Folglich müsste nur eine einzige Behörde als Primärdatenhalter fungieren; alle anderen Behörden könnten Datennachnutzer sein.

Was ist der Mehrwert des Projekts?

Bewusstsein: Nicht nur Recht muss digital umgesetzt werden, auch die digitale Umsetzung braucht ein digitaltaugliches Recht

Matching von Recht und Technik

Individualität bei größtmöglicher Standardisierung

**„Gleiche Sprache“ der Dateninhalte
- Semantische Interoperabilität -**

**Verfahrensübergreifender Datenaustausch
zwischen dezentralen Registern und Fachverfahren**

Nationaler Normenkontrollrat Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin

www.normenkontrollrat.de

nkr@bk.bund.de

@NKR_Bund